

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 20. April 1999

25. Stück

25. Verordnung: Fleischuntersuchungsgebühren; Änderung [CELEX-Nr.: 396L0043].

25.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren geändert wird

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Einhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 50/1994, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 84/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. je Reh, Hirsch, Mufflon oder Gemse..... 25,73“

2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgende Z 14 angefügt:

„14. je Stück Geflügel 0,42“

3. § 1 Abs. 4 und 6 entfallen. Die bisherigen Abs. 5 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

4. § 4 Z 2 entfällt. Die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „2“.

5. In § 4 letzter Satz wird die Zitierung „Z 3“ durch die Zitierung „Z 2“ ersetzt.

6. § 5 Z 2 entfällt. Die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „2“.

7. In § 6 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „Markt- und Schlachtbetriebes“ das Wort „vormaligen“ eingefügt.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienrechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juli 1996, Nr. L 162/1, umgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl